

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 04. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. September 2017)

zum Thema:

Offener Vollzug, Drogen und Pädophile

und **Antwort** vom 25. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2017)

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 237
vom 4. September 2017
über Offener Vollzug, Drogen und Pädophile

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie und in welchem Umfang wird in den einzelnen Teilanstalten des Offenen Vollzugs Berlin kontrolliert, ob Drogen in die Haftanstalt eingeführt werden (sollen)? Bitte nach Teilanstalten auflgliedern.

Zu 1.: In allen vier Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (JVA OVB) werden regelmäßig Haftraumkontrollen, Kontrollen bei der Rückkehr von Gefangenen aus Vollzugslockerungen und Anstaltskontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen in regelmäßigen Abständen und damit routinemäßig. Darüber hinaus werden auch anlassbezogene Haftraumrevisionen bzw. Durchsuchungen von Gefangenen durchgeführt.

Jährlich werden durchschnittlich 200.000 Vollzugslockerungen in der JVA OVB gewährt. Bei Rückkehr in die Anstalt wird zur Vermeidung des Einbringens verbotener Gegenstände durchschnittlich jeder vierte Gefangenen und seine Sachen gem. § 83 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) abgesucht und durchsucht; mithin rund 50.000 Durchsuchungen von Gefangenen und ihrer Sachen pro Jahr. Hinzu kommen verdachtsbezogene Kontrollen.

Jeder Haftraum wird in allen Teilanstalten auf Übersichtlichkeit, Sauberkeit und auf verbotene Gegenstände zweimal pro Monat kontrolliert. Darüber hinaus erfolgt wochentags mindestens eine tiefgehende Haftraumrevision pro Teilanstalt.

Vorsorglich mache ich auch auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/11106 vom 26. April 2017, insbesondere auf die Ziffern 8, 9, 11 und 17, aufmerksam.

2. Wie oft und in welchen Intervallen kommen in den einzelnen Teilanstalten Drogenspürhunde zum Einsatz?

Zu 2.: Es ist vorgesehen, dass in den Teilanstalten der JVA OVB jährlich zweimal Drogenspürhunde zum Einsatz kommen, um eine Sonderkontrolle zum Auffinden von betäubungsmittelsuspekten Substanzen durchzuführen.

3. Gibt es Protokolle über den Einsatz der Hunde?

Zu 3.: Über den Einsatz der Drogenspürhunde wird ein abschließender Vermerk gefertigt, der den Ablauf der Kontrollen dokumentiert. Ferner kann jederzeit situationsbezogen (Hinweise auf Drogen in der Anstalt) reagiert werden. Die Hundestaffel wird schriftlich über ein Amtshilfeersuchen bei der Polizei angefordert.

4. Werden alle Teilanstalten auf diese Weise kontrolliert?

Zu 4.: Die vier Teilanstalten der JVA OVB werden in gleicher Weise kontrolliert.

5. Wird auch die Teilanstalt kontrolliert, in dem substituierte drogenabhängige Gefangene untergebracht sind und wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Gefangene, die substituiert werden, sind in der Teilanstalt Niederneuendorfer Allee untergebracht. Bei diesen Gefangenen erfolgen ebenfalls regelmäßige Kontrollen, Speichelanalysen und Atemalkoholkontrollen. Insbesondere auch deshalb, um den Beikonsum von Suchtmitteln zu unterbinden.

6. Sind im Offenen Vollzug auch Gefangene untergebracht, die (auch) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einsitzen, insbesondere wegen Verstoßes gegen die §§ 174 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), 176 (sexueller Missbrauch von Kindern), 176a (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) oder 176b StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)?

Zu 6.: Unabhängig von der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat sind die Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden (§ 16 Abs. 2 StVollzG Bln). Bei der Einweisungsentscheidung wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens in einer anschließenden Vollzugsplan-Konferenz die Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug geprüft. Mithin sind seit vielen Jahren auch Gefangene im offenen Vollzug untergebracht, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der anderen in der Frage formulierten Straftaten verurteilt wurden. Zur Frage der Eignung für den offenen Vollzug kommt es bei diesen Tätergruppen regelhaft zur besonders gründlichen Prüfung unter Einbeziehung des psychologischen Dienstes.

Berlin, den 25. September 2017

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung